

# **Jugendordnung der Vereinsjugend des TuS Harpen 08/11 e.V.**

## **Vorbemerkung:**

**Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Text durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.**

## **§ 1 Vereinsjugend**

Gemäß §17(4) der Satzung des Turn- und Sportvereins Bochum-Harpen 1908/11 e.V. gibt sich die Vereinsjugend diese Jugendordnung. Alle Vereinsmitglieder unter 21 Jahren bilden die Vereinsjugend. Sie führt und verwaltet sich selbstorganisiert im Rahmen der Vereinssatzung.

## **§ 2 Aufgaben**

Aufgaben der Vereinsjugend sind insbesondere:

- Durchführung von Freizeit- und Wettkampfsportangeboten (inkl. der entsprechenden Trainingsangebote)
- Organisation jugendgemäßer außersportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen (z. B. Jugendfeiern, Ausflüge, Freizeiten)
- Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen innerhalb des Vereins.

## **§ 3 Organe**

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendversammlung,
- der Jugendleiter.

## **§ 4 Jugendversammlung**

1) Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere:

- Entgegennahme der Berichte und des Jahresabschlusses des Jugendleiters
- Entlastung des Jugendleiters
- Wahl des Jugendleiters
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Ideenentwicklung für sportliche und außersportliche Aktivitäten und Veranstaltungen
- Erlass und Änderung der Jugendordnung.

2) Die Jugendversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Sie soll mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins stattfinden. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern unter 21 Jahren, sowie den Verantwortlichen der Jugendmannschaften (Trainer, Betreuer etc.) und dem Jugendleiter.

3) Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Stichtag zwischen 15 - 20 Jahren alt sind. Sie haben je eine persönliche, nicht übertragbare, Stimme. Stichtag ist der 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.

4) Es können weitere Personen mit Bezug zur Vereinsjugend an der Jugendversammlung teilnehmen (z.B. Eltern von Jugendmitgliedern, Mitglieder des Vereinsvorstands, etc.), diese haben nur ein Rederecht aber kein Stimmrecht.

- 5) Der Jugendleiter lädt mindestens zwei Wochen vorher zu der Jugendversammlung ein. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt per durch Aushang am Vereinsheim. Weitere Verbreitungswege wie die Vereinshomepage oder soziale Netzwerke sollen ebenfalls genutzt werden.
- 6) Auf Antrag von 20% der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend oder eines Beschlusses des Jugendleiters, ist der Jugendleiter verpflichtet eine außerordentliche Jugendversammlung einzuberufen.
- 7) Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, eine Änderung der Jugendordnung bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben jeweils unberücksichtigt. Der Vereinsvorstand muss per Beschluss Änderungen der Jugendordnung genehmigen.

## **§ 5 Jugendleiter**

- 1) Als Jugendleiter ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Das Mitglied muss mindestens 18 Jahre alt sein.
- 2) Der Jugendleiter wird von der Jugendversammlung auf zwei Jahre analog zum Vereinsvorstand gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Jugendleiters im Amt. Sollte nach Ablauf der Amtszeit kein neuer Jugendleiter gewählt werden so bleibt der alte Jugendleiter kommissarisch, bis zur Wahl eines neuen Jugendleiters, im Amt. Der Jugendleiter ist Mitglied im Vereinsvorstand.
- 3) Der Jugendleiter ist für alle Aufgaben der Vereinsjugend zuständig, die nicht nach dieser Jugendordnung oder der Vereinssatzung anderen Organen zugewiesen sind.
- 4) Der Jugendleiter kann zur Organisation einzelner Aktivitäten und Veranstaltungen Arbeitsgruppen einrichten und deren Mitglieder berufen.

## **§ 6 Jugendfinanzen**

- 1) Der Jugendleiter entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend vom Verein zur Verfügung gestellten Mittel, im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung und der Vereinssatzung.
- 2) Die Jugendfinanzen sind Teil des Vereinsvermögens, der Jugendleiter ist daher gegenüber dem Vereinsvorstand rechenschaftspflichtig. Er hat diesem jederzeit Einblick in die Jugendfinanzen zu gewähren.
- 3) Die Jugendfinanzen sind jährlich mindestens einmal von den Kassenprüfern des Vereins zu prüfen. Die Prüfung richtet sich nach der Vereinssatzung.

## **§ 7 Inkrafttreten**

- 1) Diese Jugendordnung wurde durch die Jugendversammlung am 13.07.2018 beschlossen.
- 2) Die Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.
- 3) Alle bisher geltenden Jugendordnungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.